

TOP 4:

Änderungen der Satzung und Leistungspläne  
und Einführung neuer Leistungspläne

26. Juni 2009  
in Berlin

## Inhalt des Vortrages

- Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- Fortführung der Halbdynamik
- Weitere Änderungen der Versicherungsbedingungen
  - Übergang Berufsunfähigkeit/Altersrente
  - Sonstige Änderungen
- Aktuelles aus der Gesetzgebung

## Inhalt des Vortrages

- **Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs**
- Fortführung der Halbdynamik
- Weitere Änderungen der Versicherungsbedingungen
  - Übergang Berufsunfähigkeit/Altersrente
  - Sonstige Änderungen
- Aktuelles aus der Gesetzgebung

## Ausgleich von Versorgungsleistungen

- Wie werden im Fall der Scheidung in der Ehezeit erworbene Ansprüche auf Altersversorgung geteilt?
- Neuregelung durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- Tritt am 1. September 2009 in Kraft
- Ablösung des bisherigen schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

# Ausgleich von Versorgungsleistungen

Anwartschaften

vor Ehezeit

in Ehezeit

Teilung der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaft

Ausgleichs-  
berechtigter

Ausgleichs-  
verpflichteter

## Ausgleich von Versorgungsleistungen

Kernziel der Neuregelung des Versorgungsausgleichs ist die Durchführung der so genannten internen Realteilung:

- Materiell im Wesentlichen unverändert
- Schaffung eines eigenständigen Anrechts des Ausgleichsberechtigten ggü. Versorgungseinrichtung
- Aufteilung der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften zum Zeitpunkt der Scheidung
- Vergleichbare Wertentwicklung
- Reine Altersrente möglich

## Umsetzung beim BVV

### Durchführung der internen Realteilung

- Ergänzung der BVV-Tarife
- Ausgleichsberechtigter wird Versicherungsnehmer beim BVV
- Beibehaltung desselben Haftungsverbandes, d. h. insbesondere identischer Rechnungszins
- Ausgleichsberechtigter hat den Status eines „Nichtmitglieds“, d. h. kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung
- Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung des Ausgleichsberechtigten im aktuellen Altersrententarif

## Umsetzung beim BVV

### Externe Realteilung

- Neuregelung auch für betriebliche Direktzusagen
- Möglichkeit der Übertragung des Ausgleichswertes einer Direktzusage eines Mitgliedsunternehmens auf den BVV
- Ausgleichberechtigter kann Zielversorgung wählen.  
Bei Nichtausübung des Wahlrechts:

GRV als Auffanglösung oder „Versorgungsausgleichskasse“ im Rahmen der bAV

## Inhalt des Vortrages

- Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- **Fortführung der Halbdynamik**
- Weitere Änderungen der Versicherungsbedingungen
  - Übergang Berufsunfähigkeit/Altersrente
  - Sonstige Änderungen
- Aktuelles aus der Gesetzgebung

## Bestehende Regelung

- Bestehende Regelung wurde 1999 befristet eingeführt und läuft 2009 aus
- Erhöhung der BVV-Beitragsbemessungsgrenze in Abhängigkeit von der BBG der gesetzlichen Rentenversicherung
- Bei einer durchschnittlichen Entwicklung der gesetzlichen BBG von 1 % p. a. entstand etwa alle fünf Jahre eine neue Beitragsklasse

## Zukünftige Regelung

Anpassung der Dynamisierung der BVV-BBG:

- Unbefristete Fortführung
- Zukünftig alle vier Jahre Aufstockung der obersten Beitragsklasse
- Voraussetzung: gesetzliche BBG steigt jährlich um rund 1 % (bzw. um 200 € innerhalb von vier Jahren)

## Zukünftige Regelung

Nach BaFin-Vorabstimmung Fortführung der Beitragsdynamik oberhalb der derzeitigen Höchstbeitragsklasse nur im Neutarif

- Aufstockung **oberhalb** der derzeitigen Höchstbeitragsklasse 43 nur im Neutarif möglich
- Beiträge **bis** zur derzeitigen Höchstbeitragsklasse weiterhin im Alttarif

## Inhalt des Vortrages

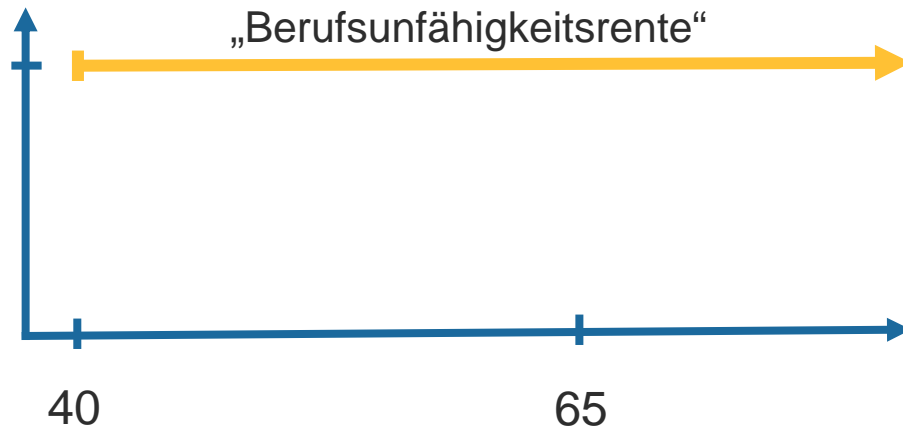
- Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- Fortführung der Halbdynamik
- **Weitere Änderungen der Versicherungsbedingungen**
  - **Übergang Berufsunfähigkeit/Altersrente**
  - Sonstige Änderungen
- Aktuelles aus der Gesetzgebung

## Übergang Berufsunfähigkeitsrente/Altersrente

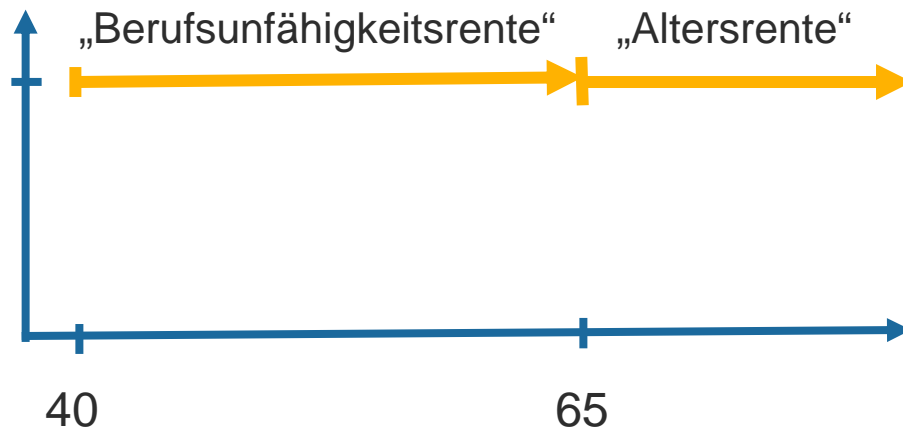
- Bisherige Formulierung im Alttarif:
  - Im Fall der BU Zahlung einer lebenslangen Berufsunfähigkeitsrente
- Geplante Formulierung im Alttarif:
  - Im Fall der BU Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente bis Alter 65
  - Anschließend mit Alter 65 Übergang auf Altersrente in gleicher Höhe
- Rein formale Änderung, keine Auswirkung auf Höhe und Umfang der Leistung
- Vereinheitlichung, Formulierung entspricht der in den Neutarifen

# Übergang Berufsunfähigkeitsrente/Altersrente

Bisherige Formulierung  
Alttarif



Zukünftige Formulierung  
Alttarif



Die Höhe der Leistung bleibt unverändert

## Übergang Berufsunfähigkeitsrente/Altersrente

- Steuerlich vorteilhafte Effekte, wenn die Rente mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, d. h. wenn die Beiträge pauschal versteuert waren oder aus dem voll versteuerten Einkommen kamen
- Die Höhe des Ertragsanteils ist davon abhängig, ob die Berufsunfähigkeitsrente befristet oder lebenslang gezahlt wird, er gilt für die gesamte Rentenzahlungszeit
- Steuerlast auf dieses Einkommen kann deutlich gemindert werden

## Inhalt des Vortrages

- Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- Fortführung der Halbdynamik
- **Weitere Änderungen der Versicherungsbedingungen**
  - Übergang Berufsunfähigkeit/Altersrente
  - **Sonstige Änderungen**
- Aktuelles aus der Gesetzgebung

## Sonstige Änderungen

Weitere Satzungs- und Bedingungsänderungen:

- Aufsichtsrat erhält die Möglichkeit gemäß §39 Abs. 3 VAG Satzungsänderungen zu beschließen, wenn diese von der BaFin im Rahmen eines BaFin-Genehmigungsverfahrens verlangt werden
- Tarife DN/N/RN plus: Möglichkeit der Einmalbeitragszahlung und Verdeutlichung der Beitragsberechnung für die Zurechnungszeit

## Inhalt des Vortrages

- Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
- Fortführung der Halbdynamik
- Weitere Änderungen der Versicherungsbedingungen
  - Übergang Berufsunfähigkeit/Altersrente
  - Sonstige Änderungen
- **Aktuelles aus der Gesetzgebung**

## Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

- Verankerung des Gesamtrisikomanagement im VAG (§ 64a)
- Umsetzungsbestimmungen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)
- Bestehendes Risikomanagementsystem des BVV wurde weiter ausgebaut
- Neben der laufenden Risikoberichterstattung erfolgt jährliche Erstellung eines Gesamtrisikoberichtes für Gremien und BaFin

## Solvency II

- Verabschiedung der europäischen Rahmenrichtlinie zu Solvency II
- Berücksichtigung der besonderen Stellung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)
- Qualitative Anforderungen an EbAV werden deutlich erhöht
- Quantitative Anforderungen bleiben vorerst bestehen
- Grundsätzliche Tendenz zu weiterer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen

## Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

- Weiterhin Passivierungswahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen
- Bewertung von Pensionsrückstellungen künftig nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
- Weitere Annäherung des HGB an internationale Bewertungsverfahren

# Finanzmarktstabilisierungsgesetz

- Verschärfung der qualitativen Anforderungen an die Mitglieder von Kontrollgremien
- Stärkung der Rolle des Verantwortlichen Aktuars

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.  
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG

100  
JAHRE BVV

Altersversorgung für die Finanzwirtschaft

